



# HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2009

## Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 02.11.2009

betreffend Verkehrsbelastung durch die L 3274

und

## Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die L 3274 im Rheingau-Taunus-Kreis nutzen viele Einwohner des nördlichen und westlichen Untertaunus als Zubringerstrecke für die BAB-3-Auffahrt in Idstein. Durch die Zunahme des Verkehrs auf diesem Streckenabschnitt haben besonders die Einwohner von Hünstetten-Görsroth, Idstein-Niederauoff und Idstein-Oberauoff höhere Belastungen zu tragen. Dies könnte einen besseren Immissionschutz bedingen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die verkehrliche Situation an der L 3274 in dem Abschnitt zwischen der B 417 und der BAB 3?

Auf der L 3274 wurde bei der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) 2005 in diesem Abschnitt, der eine wesentliche Funktion als Autobahnzubringer hat, eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV<sub>M0-S0</sub>) von 6.066 Kfz/24 h ermittelt.

Auf vergleichbaren Landesstraßenabschnitten im Rhein-Main-Gebiet wie z.B. der L 3028 westlich der Anschlussstelle (AS) Niedernhausen mit ca. 7.500 Kfz/24 h oder der L 3031 westlich der AS Bad Camberg mit ca. 11.700 Kfz/24 h sind deutlich höhere Verkehrsbelastungen zu verzeichnen.

Bei der L 3274 handelt es sich im immissionsrechtlichen Sinne um eine bestehende Straße. Der Lärmschutz ist daher nach den Immissionsgrenzwerten der Lärmsanierung - hier für Wohngebiete: 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts - zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Hessen.

Frage 2. Hält die Landesregierung den Lärmschutz für die Bevölkerung an der L 3274 im Bereich der Ortschaft Hünstetten-Görsroth, insbesondere im Bereich des dortigen Bauwerks für ausreichend?

Im Bereich des Brückenbauwerks ist eine zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h angeordnet. Überschlägige Lärmberechnungen des ASV Wiesbaden in diesem Bereich zeigen, dass diese Richtwerte an dem nächstgelegenen Haus mit ca. 63,3 dB(A) tags und 55,1 dB(A) nachts deutlich unterschritten werden.

Frage 3. Wie beurteilt die Landesregierung den Fahrbahnzustand der L 3274 zwischen den Ortschaften Hünstetten-Görsroth und Idstein-Niederauoff?

Der genannte Straßenabschnitt ist aufgrund von Mängeln im Fahrbahnaufbau Bestandteil der Dringlichkeitsbewertung an Landesstraßen, die derzeit von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung durchgeführt wird. Das Ergebnis der Bewertung ist abzuwarten, um die Strecke beurteilen zu können.

Das ASV Wiesbaden hat von der B 417 bis zum Ortsende Görsroth (NK 5715 025 Stat. 0,00 bis NK 5715 025 Stat. 1,300) eine Deckenerneuerung durchgeführt, bei der die alte Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton (AB 0/11) herausgefräst und durch eine Splittmastixasphaltdeckschicht (SMA 0/8S) ersetzt wurde. Die neue Deckschicht ist eine Standardbauweise bei Straßen mit dieser Verkehrsbelastung.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass insbesondere die Anwohner von Idstein-Niederauoff durch die Ortsdurchfahrt der L 3274 enormen verkehrlichen Belastungen ausgesetzt sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5. Hält die Landesregierung eine Veränderung der Fahrbahnführung z.B. durch Fahrbahnteiler an den Ortseingängen von Idstein-Niederauoff zur Geschwindigkeitsreduzierung des Durchgangsverkehrs für zweckdienlich und erforderlich?

Das Ordnungsamt Idstein führt regelmäßig in Abstimmung mit der Polizei Idstein Geschwindigkeitsüberwachungen durch. Bei diesen Überwachungen werden kaum Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h festgestellt. Daher gibt es für die Straßenverkehrsbehörden und den Straßenbaulastträger keinen Anlass, bauliche Veränderungen der Fahrbahnführung, z.B. durch Fahrbahnteiler, vorzunehmen.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt Idstein-Niederauoff zu einer Verringerung der Belastungen und der Gefährdungen für die dortigen Anwohner führen würde?

In der mit StVO-Zeichen 310 (gelbe Ortstafel) gekennzeichneten Ortsdurchfahrt (geschlossene Ortschaft) gilt die nach StVO innerhalb geschlossener Ortschaften allgemein zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h. Diese wird dem Verkehrsteilnehmer zusätzlich durch Fahrbahnmarkierung "50" angezeigt. Ergänzend ist aus Richtung Görsroth kommend ca. 100 m vor der Fußgängerschutzanlage eine Geschwindigkeitsanzeige installiert, die Kraftfahrzeugführer bei einer Überschreitung warnt, indem sie die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h anzeigt.

In der Ortsdurchfahrt sind im Bereich der Bebauung beidseitig Gehwege angelegt. Die Ortsdurchfahrt ist keine Unfallhäufungsstelle. Damit sind über die allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung hinausgehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen nicht zulässig und dürfen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet werden: Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen diese nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Da mit der Fußgängerschutzanlage für eine sichere Querung gesorgt ist, keine baulichen Defizite wie fehlende Gehwege vorhanden sind und kein auffälliges Unfallgeschehen zu verzeichnen ist, sind diese Voraussetzungen hier nicht gegeben.

Aus Gründen des Lärmschutzes (Schutz der Wohnbebauung im Görsrother Weg) ist aus Richtung Görsroth kommend die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt.

Stichprobenartige Lärmberechnungen des ASV Wiesbaden im angebauten Bereich der Ortsdurchfahrt zeigen, dass die Richtwerte an den untersuchten Häusern nicht überschritten werden. Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist vor der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen, ob diese Richtwerte überschritten und mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen sind in der Ortsdurchfahrt Idstein-Niederauoff bei der derzeitigen Verkehrsbelastung nicht erfüllt.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Geschwindigkeitsregelung auf der L 3274 im Bereich der Ortschaft Idstein-Oberauoff und hier insbesondere im Bereich des Friedhofs, der Fußgängerampel und der Häuser "Am Rügert"?

Im Bereich der Ortslage Idstein-Oberauoff sind auf der L 3274 eine zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art (StVO-Zeichen 276) mit durchgezogener Fahrbahnmarkierung angeordnet. Ergänzend sind für beide Fahrtrichtungen Geschwindigkeitsanzeigen installiert, die die zulässige Geschwindigkeit von 70 km/h bei einer Überschreitung anzeigen. Die Bebauung "Am Rügert" wird durch die Ortshinweistafel (StVO-Zeichen 385) angezeigt.

Die Bebauung "Am Rügert" ist nicht als geschlossene Ortschaft mit StVO-Zeichen 310 ausgeschildert, da nur die zwei hängeseitigen Grundstücke direkt über die L 3274 erschlossen werden.

Die Bebauung "Am Rügert" sowie die Bushaltestellen sind durch die Fußgängerlichtsignalanlage über Gehwege von der Ortschaft Idstein-Oberauroff verkehrssicher zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Geschwindigkeitsregelung nicht zu beanstanden.

Frage 8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich der Ortschaft Idstein-Oberauroff zu einer Verringerung der Belastungen und der Gefährdungen für die dortigen Anwohner führen würde?

Auch der Bereich der Bebauung "Am Rügert" ist keine Unfallhäufungsstelle. Daher darf die Straßenverkehrsbehörde aus den in der Antwort zu Frage 6 genannten Gründen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 50 km/h reduzieren.

Das ASV Wiesbaden hat im Jahre 2008 eine überschlägige Lärmberechnung für die Grundstücke an der L 3274 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass bei der derzeit zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h lediglich im Erdgeschoss des Anwesens "Am Rügert 1" die Grenzwerte der Lärmsanierung überschritten und im Erdgeschoss des Anwesens "Am Rügert 3" erreicht werden.

An diesen Anwesen können nach den Richtlinien für den Verkehrslärm-schutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), die auch für die Landesstraßen in Hessen angewendet werden, Lärmsanierungsmaßnahmen gefördert werden. Hierbei werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schallschutzmaßnahmen, z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern, erstattet. Über die Erstattung wird mit den Eigentümern eine Vereinbarung entsprechend der Mustervereinbarung aus Anlage 2 der VLärmSchV 97 abgeschlossen. Eigentümern, denen im Rahmen der Lärmsanierung ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen bisher negativ beschieden wurde, sind berechtigt, ihren Anspruch auf Antrag bei dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen auf Grundlage aktueller Verkehrszahlen ermitteln zu lassen.

Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz Richtlinien-StV) ist vor der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen, ob diese Richtwerte überschritten werden und mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen sind in der Ortslage Idstein-Oberauroff bei der derzeitigen Verkehrsbelastung nur an den genannten Anwesen erfüllt.

Da im Bereich der Bebauung lediglich bei zwei Anwesen die Richtwerte überschritten werden, wäre eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h unverhältnismäßig, zumal die Betroffenen durch Lärmsanierungsmaßnahmen (Schallschutzfenster) geschützt werden können.

Wiesbaden, 3. Dezember 2009

**Dieter Posch**